

Bern, 23. November 1983

Organe des grenzregionalen Umweltschutzes
zwischen der Schweiz und ihren Nachbarländern

(Zum Anlass der Staatsbürgerlichen Arbeitstage
der Kantonsschule Wetzikon - 30.11. - 3. 12. 83)

1. Gewässerschutz: Es bestehen bilaterale Gewässerschutz-Kommissionen für den Bodensee, den Genfersee und die Südschweizer Seen.
Vom Untersee an abwärts ist die Internationale Rheinschutzkommission (CH, BRD, F, LUX, NL, Europ. Gemeinschaft) zuständig.

Für den Genfersee besteht zusätzlich ein Oelwehrrabkommen für rasche Hilfeleistung bei unfallartigen Oelmissionen. Das gleiche funktioniert auf dem Bodensee gemäss Absprachen zwischen den zuständigen Behörden der Uferstaaten.
Ein Abkommen für die Südschweizer Seen ist in Vorbereitung.
2. Schifffahrt: Aehnliche Organisation wie beim Gewässerschutz mit bilateralen Kommissionen, die u.a. die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen überwachen (Vorschriften betreffend Motoren, Schiffsabwässer...)
3. Fischerei: Aehnliche Organisation wie bei 1. und 2. Oekologievorschriften betreffend Schonung vorhandener Arten: Fanggrössen, - Mengen, Schonzeiten, -Räume, Uferverbauungen (Erhaltung der Laichplätze)...



4. Nachbarschafts-
kommissionen:

Für den Raum Basel - Schwarzwald - Vogesen und den Raum Genf - Pays de Gex - Genevois savoyard bestehen internationale Regierungskommissionen und regionale Komitees (mit Vertretern der regionalen - bei uns kantonalen - Instanzen), die über alle Fragen des nachbarlichen Verkehrs und Zusammenlebens beraten und entsprechende Empfehlungen an ihre Regierungen richten. Für den Umweltschutz haben sie eigene Arbeitsgruppen geschaffen. In den rund 10 Jahren des Bestehens dieser Institutionen hat es sich gezeigt, dass Umweltschutzfragen etwa die Hälfte aller Geschäfte ausmachen, die auch Fragen des Verkehrs, der Grenzgängerbehandlung, des Kulturaustausches, der Regionalwirtschaft usw. umfassen.

Konkrete Ergebnisse:

Die Dreiseitige Regierungskommission (für den Raum Basel) hat Kataster der wichtigsten Emissionsquellen und Immissionsgebiete erstellt, eine Karte der Naturschutz zonen gezeichnet (damit grenzüberschreitende Zusammenhänge hergestellt werden können) und den Informationsaustausch zwischen Behörden im Fall umweltbedrohender Industrieplanungen oder Industrieunfälle institutionalisiert.

Die "Genfer Kommission" hat ebenfalls zur Einrichtung grenzüberschreitender Naturschutz zonen beigetragen und eine Rolle bei der Verbesserung der Wasserqualität der Arve bzw. der Trinkwasserversorgung im Arve-Becken gespielt.

5. Raumplanung:

Die Deutsch-schweizerische Raumplanungskommission befasst sich mit Umweltproblemen, soweit sie mit dem Postulat sinnvoller Raumplanung zusammenhängen. Die Kommission funktioniert ähnlich wie die unter 4. genannten Nachbarschaftskommissionen, d.h. sie erfüllt vorwiegend Informationsbedürfnisse und erarbeitet Empfehlungen zuhanden der beiden Regierungen. Sie hat kürzlich ein "Bodenseeleitbild" verabschiedet, das demnächst der Öffentlichkeit vorgestellt wird; es enthält ein umfassendes Konzept planerischer Gestaltung für den Bodenseeraum mit besonderem Akzent auf dem Umweltschutz (Beispiel: Beschränkung der Bootsplätze rund um den See). Aehnliche Arbeiten gelten zur Zeit dem Hochrhein-Gebiet zwischen Basel und Schaffhausen.

6. Kernkraftanlagen:

Deutsch-schweizerisches Abkommen über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen, vom 10. August 1982. Es sieht gegenseitige Information von Neuplanungen bzw. Abänderungen bestehender Anlagen im Grenzraum vor, sowie auf Verlangen Konsultationen. Dadurch sollen die Behörden der Nachbarregion die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig in einem Planungsverfahren ihre Bedenken zu äussern (Mitbestimmung ist ausdrücklich ausgeschlossen). Zur Durchführung des Abkommens wurde die "Schweizerisch-deutsche Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen" geschaffen.

Abkommen mit der BRD und mit F über den radiologischen Notfallschutz: Sie führten zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Alarmnetzes im Falle unfallmässiger Strahlungsgefahr.

7. Katastrophenhilfe: Abkommen mit der BRD, F und (neuerdings) I über gegenseitige Soforthilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen werden zur Zeit erwogen. Die vorgesehenen Sofortmassnahmen können dazu beitragen, Auswirkungen von Katastrophenereignissen auf die Umwelt zu verhindern oder einzuschränken.

DIREKTION FUER VOELKERRECHT

p.o.

P. Schweizer

